

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2020)

zum Thema:

Aufgabenbereich Schüler*innentransport in Berlin

und **Antwort** vom 22. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25197

vom 7. Oktober 2020

über Aufgabenbereich Schüler*innentransport in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäß § 36 Absatz 2 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565), obliegt den Schulträgern die Entscheidung, ob Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung die Schule nicht auf dem üblichen Weg erreichen können, Beförderungsleistungen erhalten. Der jeweilige Schulträger entscheidet auch über Art und Umfang einer etwaigen Beförderung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft daher Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Bezirksämter um Zulieferung gebeten. Zehn Bezirke übermittelten zu den Fragen aussagekräftige Informationen; hinzu kommen noch die Ergebnisse für die zentral verwalteten Schulen.

1. Welche Stelle/welches Amt formuliert und organisiert die Ausschreibung für Firmen, die den Transport für Berliner Schüler*innen mit Behinderungen anbieten?

Zu 1.:

Die Ausschreibungen werden in der Regel von den bezirklichen Schul- und Sportämtern formuliert und vorbereitet. Bei der Durchführung der Ausschreibungen wird in den meisten Bezirken die zentrale Vergabestelle, im Bedarfsfall das Rechtsamt einbezogen. Im Bereich der zentral verwalteten Schulen erfolgt die Vergabe wegen der geringen Zahl zu befördernder Personen (sieben) freihändig. Die Beförderung ein-

zelner Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel auch in den Bezirken im Rahmen einer freihändigen Vergabe. Einzelbeförderungen werden beauftragt, wenn aufgrund vorliegender Behinderungen oder Erkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers oder wegen zu entfernt gelegener Fahrtziele oder wegen erheblicher Abweichungen der Beförderungszeiten vom regelmäßigen Stundenplan die Teilnahme an einer Sammelbeförderung nicht möglich ist.

2. Wie viele Verträge gibt es derzeit mit welcher Laufzeit (Aufschlüsselung nach Bezirken erbeten)?

Zu 2.:

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird vorangestellt, dass ein Vertrag oftmals nicht identisch mit einer einzigen Beförderungsleistung ist. Er kann mehrere Fahrten zu einer Schule oder zu benachbarten Schulen umfassen.

Mitte	4 Verträge bis Ende des Schuljahres 2019/2020, die wegen der Covid19-Pandemie um ein halbes Schuljahr verlängert wurden
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine Meldung
Pankow	2 Verträge bis Ende des Schuljahres 2020/2021
Charlottenburg-Wilmersdorf	7 Verträge bis Ende des Schuljahres 2020/2021
Spandau	7 Verträge à maximal 4 Jahre (kündbar bis 3 Monate vor Ende des 1. Schuljahres, danach jeweils halbjährige Verlängerung mit gleicher Kündigungsfrist), 8 Einzelbeförderungen à maximal 1 Jahr
Steglitz-Zehlendorf	Keine Meldung
Tempelhof-Schöneberg	5 Verträge bis Ende des Schuljahres 2020/2021
Neukölln	8 Verträge à 3 Jahre (bis Ende des Schuljahres 2020/2021), 120 Einzelbeförderungen mit individuellen Laufzeiten
Treptow-Köpenick	4 Verträge à 3 Jahre (zunächst 1 Jahr, danach 2 1-jährige Verlängerungsoptionen)
Marzahn-Hellersdorf	1 Vertrag à 4 Jahre, 3 Verträge à 2 Jahre, jeweils mit einer 1-jährigen Verlängerungsoption
Lichtenberg	3 Verträge à 3 Jahre, 1 Vertrag à 4 Jahre
Reinickendorf	1 Vertrag à 3 Jahre, 4 Verträge à 1 Jahr, mehrere kleinere Aufträge unter 1 Jahr
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	7 Einzelbeförderungen à 1 Jahr

3. Welche Qualifikationen müssen die Fahrer*innen haben, die Schüler*innen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen transportieren?

4. Ist ein Personenbeförderungsschein für alle Fahrer*innen obligatorisch?

Zu 3. und 4.:

Die Personalauswahl obliegt dem Auftragnehmer. Er ist vertraglich verpflichtet, nur zuverlässiges und für die Schulwegbeförderung geeignetes Personal einzusetzen. Die Qualifikationen der eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer ergeben sich aus den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung und unterscheiden sich je nach Schulträger.

Obligatorisch ist die für die jeweilige Fahrzeugklasse benötigte Fahrerlaubnis (Kleinbus Klasse B, Kraftomnibus Klasse D). Ein Personenbeförderungsschein ist für die Schulwegbeförderung rechtlich nicht verpflichtend, da die maßgebliche Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Beförderungsgesetzes vom 30. August 1962, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung, dies nicht vorsieht. Gleichwohl kann eine solche Verpflichtung in der Ausschreibung formuliert werden, so wie in den Bezirken Mitte, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf. An die Fahrerinnen und Fahrer werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt (jedoch nicht alle von allen Schulträgern gleichermaßen und einige nur bei Personen ohne Personenbeförderungsschein):

- Vorlage eines aktuellen, erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen
- jährlicher Auszug aus dem Verkehrszentralregister
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung, insbesondere nach dem 60. Lebensjahr
- Nachweis eines belegten Erste-Hilfe-Lehrgangs (ggf. Auffrischung)
- Zeugnis oder Gutachten eines Augenarztes/einer Augenärztin, das höchstens ein Jahr alt ist
- Erfahrungen auf dem Gebiet der Personenbeförderung
- mehrjährige Fahrpraxis
- Schulung bei der Beförderung von geistig und körperlich behinderten Menschen (auch Einweisung in das Bedienen von Liften und Rampen)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis bei Fahrerinnen und Fahrern außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf erwartet bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ zudem Grundkenntnisse der Deutschen Gebärdensprache.

5. Wo beginnt ihre Transport-Leistung und wann endet sie?

Zu 5.:

Standardmäßig beginnt die Beförderungsleistung am Wohn- oder Betreuungsort vor der Haustür – oder einem vereinbarten Sammelpunkt - und endet vor der besuchten Schule mit der Übergabe an das Lehr- oder Betreuungspersonal; auf der Rückfahrt wiederholt sich das Geschehen in umgekehrter Reihenfolge. Dies gilt entsprechend auch für die Beförderung von Grund- oder Gemeinschaftsschulen zu den Schwimmstätten. Vereinzelt werden Sonderleistungen (z. B. Abholung vor der Wohnungstür bzw. Übergabe in der Schule, Fahrt zum Hort) vereinbart.

6. Für welche Leistungen werden die Fahrer*innen laut Vertrag bezahlt?

Zu 6.:

In der Regel werden keine Verträge mit einzelnen Fahrerinnen und Fahrern abgeschlossen. Mithin wird nicht das Fahrpersonal, sondern das jeweils beauftragte Beförderungsunternehmen für die Beförderungsleistung und alle in unmittelbarem Zusammenhang damit stehenden Leistungen bezahlt. Diese umfasst neben den eigent-

lichen Fahrten insbesondere die Einsatz- und Tourenplanung, die Berücksichtigung geänderter Unterrichtszeiten sowie die Kontakte zu Erziehungsberechtigten und Schulen. Die Fahrerinnen und Fahrer selbst leisten auch Hilfestellung beim gefahrlosen Ein- und Ausstieg der Schülerinnen und Schüler, verantworten deren ordnungsgemäßes Anschnallen und haben die Aufsicht während der Fahrt, sofern keine Begleitperson mitfährt.

7. Wird die tatsächlich erfolgte Leistung im Zeitumfang vergütet oder wird eine Pauschale für einzelne Fahrten entlohnt?

Zu 7.:

Um Missverständnisse zu vermeiden, wurden unter den Begriff „Einzelfahrtspauschale“ alle Fahrten subsummiert, die im Rahmen einer zusammenhängenden Beförderungsleistung am selben Tag stattfinden, also nicht nur Einzelfahrten zur Schule oder zur Wohnung, sondern auch Hin- und Rückfahrten. Die Frage wurde zudem erweitert um mögliche andere Abrechnungsmodelle. Überwiegend rechnen die Schulträger nach Einzelfahrtspauschale ab, die Bezirke Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick und Lichtenberg nach Zeitumfang. Der Bezirk Mitte rechnet nach Festpreis (je Stunde) ab, der Bezirk Pankow nach Kilometer (je Tour).

Berlin, den 22. Oktober 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie